



**Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme**

Alarmierungskonzept

1. Ausgangslage

An der Verbandsratssitzung vom 23. April 2015 erteilte der Verbandsrat dem Regionalen Führungsorgan Untere Emme den Auftrag, ein für den Verband gültiges Alarmierungskonzept zu erarbeiten. Darin sollen alle Unklarheiten zwischen den beteiligten Partnern (Gemeinden/Gemeindeverband öffentliche Sicherheit/Zivilschutz/Feuerwehr/Regionales Führungsorgan) abschliessend geklärt und die Vorgehen geregelt werden.

2. Massgebende übergeordnete Grundlagen

2.1. Gemeindegesez (GG)

Art. 131

Rechtliche Stellung

¹ Die Gemeindeverbände übernehmen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der ihnen angeschlossenen Gemeinden.

2.2. Kantonales Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes (KBZG)

Art. 14

Alarmierung

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist im Bereich der Alarmierung zuständig für die Beschallungsplanung und für die Koordination der Beschaffung der Sirenanlagen nach den Vorgaben des Bundes.

² Die Gemeinden sind zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung gemäss den Vorgaben des Kantons.

³ Sie sorgen auf ihrem Gemeindegebiet für den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung und der Verhaltensanweisungen. Sie unterhalten ihre Alarmierungsmittel.

2.3. Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung (WAB)

2.3.1. Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Die Gemeinden sind gemäss Artikel 14 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG) für die Alarmierung der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet zuständig.

² Sie sind verpflichtet, für eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung sowie der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung zu sorgen.

³ Sie haben sicherzustellen, dass Alarmierungen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung unverzüglich an alle vorgesehenen Empfänger weitergeleitet werden können und dass die Alarmierung der Bevölkerung mittels stationärer und mobiler Sirenen sowie des Telefonalarms innert längstens einer Stunde nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde vollzogen ist.

⁴ Haben mehrere Gemeinden ihre Feuerwehren zusammengeschlossen, wird pro Gemeinde ein Leistungsauftrag an die gemeinsame Alarmstelle der Gemeinde erteilt.

Art. 4

Die Feuerwehren des Kantons Bern sind für die Umsetzung der zugewiesenen Aufgaben gemäss Musterdossier Alarmstelle der Gemeinde des BSM zuständig.

2.3.2. Alarmstelle der Gemeinde

Art. 6

Die Feuerwehren nehmen im Kanton Bern die Aufgaben der Alarmstelle der Gemeinde wahr. Artikel 3 Absatz 4 ist entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 7

¹ Die Alarmstellen der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem Musterdossier des BSM. Insbesondere gewährleisten sie die ständige Erreichbarkeit, nehmen alle Meldungen der kantonalen Alarmierungsplattform (KAPO) entgegen und leiten diese an die Einsatzkräfte, zivilen Führungsorgane und Behörden weiter.

Art. 8

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist die Chefin oder der Chef der Alarmstelle der Gemeinde.

² Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant der zuständigen Zivilschutzregion kann zur Unterstützung der Vorbereitungen und Koordination sirenentechnischer Belange beigezogen werden.

³ Sie oder er ist gegenüber dem BSM die primäre Ansprechperson für koordinative Angelegenheiten im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung.

2.3.3. Alarmierungsmittel

Art. 9

¹ Die Warnung und Alarmierungen der Bevölkerung erfolgen über stationäre und mobile Sirenen sowie über den Telefonalarm.

² Mobile Sirenen kommen für die Alarmierung von Gebieten zum Einsatz, die von stationären Sirenen nicht abgedeckt werden.

2.3.4. Sirenenanlagen

Art. 15

¹ Die stationären Sirenenanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinden.

² Die Fernsteuerungsanlagen befinden sich im Eigentum des Bundes.

2.4. Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme

Art. 2

Der Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Untere Emme übernimmt für die angeschlossenen Gemeinden sämtliche Aufgaben im Bereich Feuerwehr- und Zivilschutzbereich, sowie im Bereich der zivilen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Zur Erreichung dieses Zielles hat der Gemeindeverband all diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat er in seinen Handlungen die massgebenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. In Ermessensfragen soll der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

Art. 7

¹ Benötigte, bestehende und zu erstellende neue feste Gebäude (Feuerwehrmagazine, öffentliche Zivilschutzanlagen u. dgl.) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden und sind von ihnen zu betreiben und zu unterhalten. Der Verbandsrat und die betreffenden Einwohnergemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

² Bestehende bewegliche Mobilien, Geräte und Fahrzeuge für Feuerwehr und Regionalem Führungsorgan sind Eigentum des Gemeindeverbandes.

3. Grundaufgaben der beteiligten Stellen in der Unteren Emme

3.1. Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Untere Emme

- Sorgt für eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung einer Alarmierung
- Ist zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet
- Erteilt den Leistungsauftrag an die Alarmstelle

3.2. Gemeinden Untere Emme

- Sind zuständig für den Unterhalt und den Betrieb der stationären Sirenen
- Stellen die periodische Sirenenwartung sicher und schliessen die Wartungsverträge für stationäre Sirenen ab
- Bezeichnen die Sirenen-Warte der stationären Sirenen
- Stellen die Mittel für den Einsatz der mobilen Sirenen sicher und sorgen für deren Unterhalt

3.3 Regionales Führungsorgan RFO

- Erstellt organisatorische und planerische Grundlagen zur Durchführung der Alarmierung
- Bezeichnet die Sirenen-Alarmgruppe in Absprache mit dem Chef Alarmstelle (Feuerwehr-Kommandant)

3.4 Feuerwehr Untere Emme

- Betreibt die Alarmstelle der Verbandsgemeinden
- Nimmt die Funktion des Chefs Alarmstelle wahr
- Erstellt und aktualisiert das Alarmdossier
- Sorgt für die Bereitstellung von Mitteln für die kleinräumige Verbreitung von Verhaltensanweisungen oder für die Vorbereitung einer Evakuation
- Erstellt das Verzeichnis der Empfänger von Warnmeldungen

3.5 ZSO Region Kirchbergplus

- Erstellt die Datenblätter für stationäre Sirenen
- Erstellt die Datenblätter für mobile Sirenen
- Erstellt das Verzeichnis der Auslösestandorte stationärer Sirenen sowie der Verantwortlichen für die manuelle Sirenenauslösung
- Erstellt das Verzeichnis der Standorte mobiler Sirenen sowie der zuständigen Einsatzorganisation

4. Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Durchführung der Alarmierung (Probealarm oder Ernstfall)

Aufgaben	Zuständigkeiten
Aufgebot der Sirenen-Alarmgruppe	Feuerwehr Untere Emme
Empfang und Verbreitung von Warnmeldungen	Feuerwehr Untere Emme
Allenfalls manuelle Auslösung der stationären Sirenen im Störfall	Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler
Abfahren der Routen mit mobilen Sirenen	Feuerwehr Untere Emme
Kontrolle der Beschallung der ausgelösten Sirenen	Feuerwehr Untere Emme
Ausfüllen des Formulars „Vollzugsmeldung jährlicher Sirenentest“	Feuerwehr Untere Emme
Jährliche Aktualisierung der Alarmierungsplanung anlässlich des Sirenentests	Feuerwehr Untere Emme
Jährliche Überprüfung der Datenblätter von stationären und mobilen Sirenen und Rückmeldung von Änderungen an Alarmstellen	Feuerwehr Untere Emme

5. Genehmigung

Der Verbandsrat genehmigte das Konzept auf Antrag des Regionalen Führungsorgans vom 25. Februar 2016 am 21. April 2016.

**Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme**

Verbandsrat

Präsident

Geschäftsführerin

Beat Linder

Jocelyne Kläy